

**BERICHT über die
PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES
zum 30. Juni 2022**

**Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
an der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich**

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	2
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	2
3.1 Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss	2
3.3 Erteilte Auskünfte	3
3.4 Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht) sowie § 20 Abs 3 HS-WV	3
4. Bestätigungsvermerk	4

Beilagenverzeichnis

Jahresabschluss

Jahresabschluss zum 30. Juni 2022

Bilanz zum 30. Juni 2022

Gebarungserfolgsrechnung ("Gewinn- und Verlustrechnung") für das Geschäftsjahr
vom 1. Juli 2021 bis 30. Juni 2022

Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2021 bis 30. Juni 2022

Budget - Ist - Vergleich

Begründung der Über- bzw Unterschreitung einzelner Budgetposten

Andere Beilagen

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

An den Vorsitz der
Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
an der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich
Linz

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 30. Juni 2022 der

**Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
an der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich
Linz,
(im Folgenden auch kurz "ÖH PH OÖ" genannt)**

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Bei der geprüften ÖH PH OÖ handelt es sich um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung**. Die ÖH PH OÖ, Linz ist gemäß § 40 HochschülerInnen- und Hochschülergesetz 2014 verpflichtet, "dem Jahresabschluss einen schriftlichen Prüfbericht eines Wirtschaftsprüfers beizulegen".

Diese **Prüfung erstreckte sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und den diese Vorschriften in zulässiger Weise ergänzenden Bestimmungen des HSG 2014 entspricht.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsysteem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im **Zeitraum** Oktober bis Dezember 2022 überwiegend in unseren Kanzleiräumlichkeiten in Wien durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist **Herr Mag. Franz Schweiger**, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der ÖH PH OÖ abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe" einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der ÖH PH OÖ und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der ÖH PH OÖ und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben des Vorsitzes im Anhang des Jahresabschlusses.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1 Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2 Auskünfte zu § 20 (2) HS-WV

Der Jahresabschluss entspricht dem HSG 2014, den darauf basierenden Verordnungen der Bundesministerin, den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und den Bestimmungen des § 269 Abs 1. UGB entspricht und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft. Die Haushaltsführung entspricht den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Rechtmäßigkeit. Es bestehen im Berichtsjahr keine Dienstverträge.

3.3 Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

3.4 Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht) sowie § 20 Abs 3 HS-WV

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. WeSENTLICHE Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs. 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

**Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
an der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich
Linz,**

bestehend aus der Bilanz zum 30. Juni 2022, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 30. Juni 2022 sowie der Ertragslage der ÖH PH OÖ für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen.

Im Zuge der Prüfung des Jahresabschlusses 2021/2022 gab es unsererseits keine Beanstandungen hinsichtlich der Einhaltung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschafts-Dienstvertragsverordnung.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise zum Datum dieses Bestätigungsvermerks ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter der Österreichischen HochschülerInnenschaft an der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen und Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Österreichischen HochschülerInnenenschaft an der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich zur Fortführung der Unternehmensaktivität zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmensaktivität - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmensaktivität anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmensaktivität einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

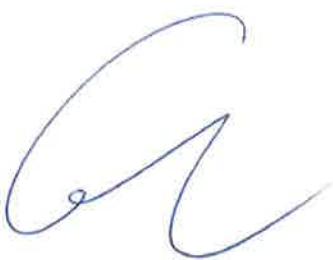
- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsysteem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsysteams der Gesellschaft abzugeben.

- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrund- satzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grund- lage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereig- nissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortfüh- rung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine we- sentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehöri- gen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätig- keit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wien, am 9. Dezember 2022



Mag. Franz Schweiger
Wirtschaftsprüfer



Mag. Wolfgang Eder
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresab- schluss. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

Aktiva	<u>30.06.2021</u>	<u>%</u>	<u>30.06.2022</u>	<u>%</u>	Passiva	<u>30.06.2021</u>	<u>%</u>	<u>30.06.2022</u>	<u>%</u>
A. Anlagevermögen									
I. Sachanlagen									
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	703,39	0,3	13.393,38	4,1	I. Kumulierter Gebarungszugang aus Vorperioden	202.056,50	74,5	258.227,63	78,3
B. Umlaufvermögen									
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					II. Gebarungszugang der laufenden Periode	56.171,13	20,7	62.737,55	18,0
1. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	25.963,27	9,6	33.898,62	10,3		258.227,63	95,2	320.965,18	97,3
II. Guthaben bei Kreditinstituten	244.505,59	90,2	282.688,90	85,7					
	270.468,86	99,7	316.587,52	95,9					
C. Rechnungsabgrenzungsposten									
Summe Aktiva	36,00	0,0	39,00	0,0	C. Verbindlichkeiten				
	271.208,25	100,0	330.019,90	100,0	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.595,62	0,6	1.404,72	0,4
					2. sonstige Verbindlichkeiten	1.700,00	0,6	1.600,00	0,5
					Summe Passiva	3.295,62	1,2	3.004,72	0,9
						271.208,25	100,0	330.019,90	100,0



Aktiva		<u>30.06.2021</u>	%	<u>30.06.2022</u>	%
A. Anlagevermögen					
I. Sachanlagen					
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung					
660 Betriebs- & Geschäftsausstattung	703,39	0,3		1.948,71	0,6
66000 Studentenlabor	0,00	0,0		11.444,67	3,5
	703,39	0,3		13.393,38	4,1
B. Umlaufvermögen					
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
1. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände					
2345 Überzahlungen an Lieferanten	144,00	0,1		144,00	0,0
2400 Sonst. kurzfr. Forderungen Inland	25.819,27	9,5		33.754,62	10,2
	25.963,27	9,6		33.898,62	10,3
II. Guthaben bei Kreditinstituten					
3245 Sparkasse	104.504,48	38,5		112.680,65	34,1
32451 Sparkasse Sparbuch	140.001,11	51,6		170.008,25	51,5
	244.505,59	90,2		282.688,90	85,7
	270.468,86	99,7		316.587,52	95,9
C. Rechnungsabgrenzungsposten					
2900 Aktive Rechnungsabgrenzung	36,00	0,0		39,00	0,0
Summe Aktiva	271.208,25	100,0		330.019,90	100,0

Passiva	<u>30.06.2021</u>	<u>%</u>	<u>30.06.2022</u>	<u>%</u>
A. Eigenkapital				
I. Kumulierter Gebarungszugang aus Vorperioden				
9260 Rücklage aus Vorperioden	202.056,50	74,5	258.227,63	78,3
II. Gebarungszugang der laufenden Periode				
9320 Freie Rücklagen	56.171,13	20,7	62.737,55	19,0
	258.227,63	95,2	320.965,18	97,3
B. Rückstellungen				
1. sonstige Rückstellungen				
3065 Rst Steuerberater	2.900,00	1,1	3.000,00	0,9
3066 Rst Wirtschaftsprüfung	3.400,00	1,3	3.050,00	0,9
3079 Rst sonst. ungew. Verbindlichk.	3.385,00	1,3	0,00	0,0
	9.685,00	3,6	6.050,00	1,8
C. Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen				
3320 n.n.fakt. L&L	1.595,62	0,6	1.404,72	0,4
2. sonstige Verbindlichkeiten				
3800 Sonstige kurzfr. Verbindlichkeiten	1.700,00	0,6	1.600,00	0,5
	3.295,62	1,2	3.004,72	0,9
Summe Passiva	271.208,25	100,0	330.019,90	100,0

		2020/2021	%	2021/2022	%
1. Studierendenbeiträge					
4345 Studierendenbeiträge		88.122,85	98,4	101.112,25	99,2
2. Beträge gem. §§ 7 Abs. 2, 14 Abs. 3 oder 25 Abs. 3 HSG 2014		0,00	0,0	0,00	0,0
3. Erträge aus Stiftungen, Spenden und Zuwendungen		0,00	0,0	0,00	0,0
4. Erträge aus Inseraten und Werbung		0,00	0,0	0,00	0,0
5. sonstige Erträge					
4369 Nebenerlöse nicht steuerbar		41,00	0,1	0,00	0,0
4760 Auflösung Rst Beratungen		0,00	0,0	350,00	0,3
4843 Öffentliche Förderungen		1.160,00	1,3	0,00	0,0
		1.201,00	1,3	350,00	0,3
Erträge iZm der unmittelbaren Vertretungstätigkeit (Z 1 bis 5)		89.323,85	99,8	101.462,25	99,5
6. Personalaufwand		0,00	0,0	0,00	0,0
7. Aufwandsentschädigungen					
6208 Funktionsgebühren		-15.450,00	-17,3	-13.600,00	-13,3
8. Werkverträge und Honorare		0,00	0,0	0,00	0,0
9. Sachaufwendungen					
Reise- und Fahrtaufwand, Sitzungskosten					
7344 Sitzungskosten		0,00	0,0	-261,70	-0,3
7345 Öffentliche Verkehrsmittel		-2,60	0,0	-33,40	-0,0
7379 Sonstige Reisekosten		0,00	0,0	-738,70	-0,7
		-2,60	0,0	-1.033,80	-1,0
Post und Telekommunikation					
7390 Porti		-11,11	-0,0	0,00	0,0
7397 Internet Online-Dienste		-519,71	-0,6	-286,70	-0,3
		-530,82	-0,6	-286,70	-0,3
Büro- und Verwaltungsaufwand					
7600 Büromaterial		-27,04	-0,0	-82,53	-0,1
7610 Drucksorten		-32,69	-0,0	0,00	0,0
7612 Toner & Zubehör		-98,15	-0,1	-104,96	-0,1
7615 EDV Material		-84,01	-0,1	0,00	0,0
7625 Fachliteratur		-455,90	-0,5	-521,45	-0,5
7630 Fachzeitschriften		-69,97	-0,1	0,00	0,0
		-767,76	-0,9	-708,94	-0,7

	2020/2021		%	2021/2022		%
Aufwand für Werbung						
7650 Werbung	-619,34	-0,7		-955,19	-0,9	
7675 Homepage	-1.320,00	-1,5		0,00	0,0	
7695 Repräsentationen	-137,88	-0,2		0,00	0,0	
	-2.077,22	-2,3		-955,19	-0,9	
Spenden						
7697 Spenden	0,00	0,0		-474,00	-0,5	
Versicherungen						
7720 Haftpflichtversicherungen	-147,44	-0,2		-239,58	-0,2	
Rechts- und Beratungsaufwand						
7753 Buchführung	-1.470,04	-1,6		-1.060,32	-1,0	
7754 Jahresabschluss & Steuererklärungen	-2.400,00	-2,7		-2.499,48	-2,5	
7755 Steuer- & Wirtschaftsberatung	-646,36	-0,7		-333,12	-0,3	
7757 Wirtschaftsprüfung	-4.873,04	-5,4		-4.113,72	-4,0	
	-9.389,44	-10,5		-8.006,64	-7,9	
diverse betriebliche Aufwendungen						
7850 Verbrauchsmaterial	-145,85	-0,2		-261,20	-0,3	
7888 Centausgleich	0,00	0,0		-0,08	0,0	
78890 psycholog. Beratung für Studierende	0,00	0,0		-5.420,00	-5,3	
78891 Zuschüsse an Studierende	-700,00	-0,8		-1.200,00	-1,2	
78892 Aufwand für ÖH-Wahlen	-957,28	-1,1		0,00	0,0	
	-1.803,13	-2,0		-6.881,28	-6,8	
	-14.718,41	-16,4		-18.586,13	-18,2	
10. Abschreibungen						
7010 Planmäßige Abschreibungen	-449,36	-0,5		-1.645,30	-1,6	
7025 GWG Sofortabgänge	-1.411,76	-1,6		-1.135,86	-1,1	
	-1.861,12	-2,1		-2.781,16	-2,7	
Aufwendungen iZh mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit (Z6 bis 10)						
	-32.029,53	-35,8		-34.967,29	-34,3	
Ergebnis der unmittelbaren Vertretungstätigkeit (Z 1 bis 10)	57.294,32	64,0		66.494,96	65,2	
11. Erträge aus Veranstaltungen						
42000 Erlöse Feste & Veranstaltungen	0,00	0,0		473,86	0,5	
42001 periodenfremde Erträge						
Veranstaltungen	204,00	0,2		0,00	0,0	
	204,00	0,2		473,86	0,5	

	2020/2021	%	2021/2022	%
12. Aufwendungen aus Veranstaltungen				
56451 Verpflegung für Veranstaltungen	-1.060,67	-1,2	-2.453,60	-2,4
7663 Feste & Veranstaltungen	0,00	0,0	-1.450,78	-1,4
	-1.060,67	-1,2	-3.904,38	-3,8
Ergebnis aus Veranstaltungen (Z 11 bis 12)	-856,67	-1,0	-3.430,52	-3,4
13. Erträge aus wirtschaftlichen Aktivitäten	0,00	0,0	0,00	0,0
14. Aufwendungen aus wirtschaftlichen Aktivitäten	0,00	0,0	0,00	0,0
Ergebnis aus wirtschaftlichen Aktivitäten (Z 13 bis 14)	0,00	0,0	0,00	0,0
15. Finanzerträge				
8100 Bankzinsenerträge	10,00	0,0	13,91	0,0
16. Finanzaufwendungen				
7790 Bankspesen	-274,02	-0,3	-330,32	-0,3
8333 Mahnspesen	0,00	0,0	-7,00	-0,0
	-274,02	-0,3	-337,32	-0,3
Finanzergebnis (Z 15 bis 16)	-264,02	-0,3	-323,41	-0,3
17. Steuern und Abgaben				
8555 Kapitalertragssteuer	-2,50	0,0	-3,48	0,0
Ergebnis der laufenden Geburung (Z 1 bis 17)	56.171,13	62,7	62.737,55	61,6
18. Zuweisung zu Rücklagen				
andere Rücklagen (freie Rücklagen)				
8920 Zuweisung freie Rücklage	-56.171,13	-62,7	-62.737,55	-61,6
19. Auflösung von Rücklagen	0,00	0,0	0,00	0,0
20. Geburgsüberschuss/-fehlbetrag	0,00	0,0	0,00	0,0



AKTIVA

Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens geht aus dem beiliegenden Bestandsverzeichnis der betrieblichen Anlagegüter hervor.

13.393,38

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände

Die sonstigen Forderungen zum Bilanzstichtag setzen sich zusammen aus:

2345 Überzahlungen an Lieferanten	144,00
2400 Sonst. kurzfr. Forderungen Inland	<u>33.754,62</u>
	<u>33.898,62</u>

2345 Überzahlungen an Lieferanten

Überzahlung WINS GmbH	<u>144,00</u>
-----------------------	---------------

2400 Sonst. kurzfr. Forderungen Inland

Die sonstigen kurzfristigen Forderungen Inland setzen sich zusammen aus:

3. Rate ÖH BV-PH-Hörerbeiträge WJ 2021/22	<u>33.754,62</u>
-------------------------------------------	------------------

Guthaben bei Kreditinstituten

Zum Abschlussstichtag bestanden bei Kreditinstituten folgende Guthaben:

3245 Sparkasse	112.680,65
32451 Sparkasse Sparbuch	<u>170.008,25</u>
	<u>282.688,90</u>

Rechnungsabgrenzungsposten

Als aktive Rechnungsabgrenzung wurden folgende transitorische Posten berücksichtigt:

2900 Aktive Rechnungsabgrenzung	<u>39,00</u>
---------------------------------	--------------

2900 Aktive Rechnungsabgrenzung

07-09/2022 Homepage Nutzung	<u>39,00</u>
-----------------------------	--------------

PASSIVA

Eigenkapital

Das buchmäßige Eigenkapital setzt sich wie folgt zusammen:

I. Kumulierter Gebarungszugang aus Vorperioden	258.227,63
II. Gebarungszugang der laufenden Periode	62.737,55
	<hr/> <hr/> <hr/>
	320.965,18

Fremdkapital

Rückstellungen

sonstige Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen wurden wie folgt gebildet:

3065 Rst Steuerberater	3.000,00
3066 Rst Wirtschaftsprüfung	3.050,00
	<hr/> <hr/> <hr/>
	6.050,00

3065 Rst Steuerberater

Für den Jahresabschluss, die Steuererklärungen und sonstige, zum Bilanzstichtag noch nicht abgerechnete Beratungsleistungen des Steuerberaters wurde wie folgt rückgestellt:

RSt Jahresabschluss 2021/22	2.400,00
RSt Beratung iZm der Wirtschaftsprüfung 2021/22	600,00
	<hr/> <hr/> <hr/>
	3.000,00

3066 Rst Wirtschaftsprüfung

Die für die Wirtschaftsprüfung anfallenden Kosten wurden wie folgt rückgestellt:

RSt Wirtschaftsprüfung JA 2021/22	3.000,00
RSt Bestätigung Bank für Wirtschaftsprüfung JA 2021/22	50,00
	<hr/> <hr/> <hr/>
	3.050,00

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Verbindlichkeiten aus L&L setzen sich wie folgt zusammen:

3320 n.n.fakt. L&L	<u>1.404,72</u>
--------------------	-----------------

3320 n.n.fakt. L&L

Zum Bilanzstichtag bestanden folgende noch nicht fakturierte Verbindlichkeiten aus erhaltenen Lieferungen & Leistungen:

Online-BH 03-06/2022	48,00
Psychotherapiefonds	500,00
Sozialfonds	400,00
HN: 2022/1104 BH 2022/04-06	<u>456,72</u>
	<u>1.404,72</u>

Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten

3800 Sonstige kurzfr. Verbindlichkeiten

Zum Bilanzstichtag bestanden folgende kurzfristige Verbindlichkeiten:

Aufwandsentschädigungen Funktionäre 06/2022	<u>1.600,00</u>
---------------------------------------------	-----------------

Gewinn- und Verlustrechnung

Studierendenbeiträge

Die Studierendenbeiträge setzen sich wie folgt zusammen (Vorjahr in Tausend):

	Vorjahr	%	Lfd. Jahr	%
Studierendenbeiträge				
4345 Studierendenbeiträge	<u>88</u>	98,4	<u>101.112,25</u>	99,2
4345 Studierendenbeiträge				
1. Rate ÖH BV-PH-Hörerbeiträge			43.056,97	
2. Rate ÖH BV-PH-Hörerbeiträge			24.061,08	
3. Rate ÖH BV-PH-Hörerbeiträge			33.754,62	
Amts- & Organhaftpflicht			239,58	
			<u>101.112,25</u>	

sonstige Erträge

Folgende Rückstellungen konnten aufgelöst werden:

	Vorjahr	%	Lfd. Jahr	%
4369 Nebenerlöse nicht steuerbar	41,00	0,1	0,00	0,0
4760 Auflösung Rst Beratungen	0,00	0,0	350,00	0,3
4843 Öffentliche Förderungen	<u>1.160,00</u>	1,3	<u>0,00</u>	0,0
	<u>1.201,00</u>	1,3	<u>350,00</u>	0,3

4760 Auflösung Rst Beratungen

Aufl. Wirtschaftsprüfung 2021 350,00

Sachaufwendungen

Zusammensetzung nach Aufwandsgruppen:

	Vorjahr	%	Lfd. Jahr	%
Reise- und Fahrtaufwand, Sitzungskosten	-2,60	0,0	-1.033,80	-1,0
Post und Telekommunikation	-530,82	-0,6	-286,70	-0,3
Büro- und Verwaltungsaufwand	-767,76	-0,9	-708,94	-0,7
Aufwand für Werbung	-2.077,22	-2,3	-955,19	-0,9
Spenden	0,00	0,0	-474,00	-0,5
Versicherungen	-147,44	-0,2	-239,58	-0,2
Rechts- und Beratungsaufwand	-9.389,44	-10,5	-8.006,64	-7,9
diverse betriebliche Aufwendungen	-1.803,13	-2,0	-6.881,28	-6,8

diverse betriebliche Aufwendungen

7850 Verbrauchsmaterial	-261,20
7888 Centausgleich	-0,08
78890 psycholog. Beratung für Studierende	-5.420,00
78891 Zuschüsse an Studierende	-1.200,00
	-6.881,28

78890 psycholog. Beratung für Studierende

Psychotherapiefonds	-5.420,00
---------------------	------------------

78891 Zuschüsse an Studierende

Sozialfonds	-1.200,00
-------------	------------------

Offenzulegender Anhang

I. Firma:

HochschülerInnenschaft an der PH Oberösterreich Studierende-Vertretung

Firmenbuchnummer	Firmenbuchgericht	Beginn und Ende des Geschäftsjahres
Keine	Keines	01.07.2021 30.06.2022

II. Generalnorm und GoB

Die Erstellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft erfolgte prinzipiell unter Beachtung der **Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung**. Vorrangig wurde **auch** die **Generalnorm** des Jahresabschlusses, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, beachtet.

Die Bilanzierung, die Bewertung und der Ausweis der einzelnen Positionen des Jahresabschlusses wurden nach den Vorschriften des **Unternehmensgesetzbuches** (UGB) vorgenommen und unter Beachtung besonderer Vorschriften für Hochschülerschaften.

Alle Beträge sind in Euro angegeben.

III. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Folgende allgemeinen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze wurden im Einzelfall zur Anwendung gebracht:

Die Bewertung erfolgte unter der Prämisse der **Fortführung der Hochschülerschaft**. Die Grundsätze der Bilanzwahrheit, Bilanzvollständigkeit sowie der Willkürfreiheit wurden eingehalten.

Prinzipiell wurde der Grundsatz der **Einzelbewertung** sämtlicher Vermögensgegenstände und Schulden angewendet.

Der Grundsatz der **Bilanzvorsicht** wurde dadurch beachtet, dass nur die am Bilanzstichtag realisierten Beträge, hingegen aber alle bekannten künftigen Belastungen, die vor dem Bilanzstichtag entstanden sind, berücksichtigt wurden.

1. Anlagevermögen

Das **Sachanlagevermögen** wurde zu **Anschaffungskosten** abzüglich der bisher aufgelaufenen und im Geschäftsjahr planmäßig fortgeführten Abschreibungen bewertet. Außerplanmäßige Abschreibungen mussten nicht vorgenommen werden.

2. Umlaufvermögen

Die **Forderungen** wurden mit dem Niederstwert angesetzt. Dem Ausfallrisiko wurde durch individuelle Abwertungen Rechnung getragen.

3. Rückstellungen

Die **sonstigen Rückstellungen** wurden dem Vorsichtsprinzip entsprechend gebildet und enthalten alle bis zur Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten. Sie sind in der Höhe angesetzt, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig sind.

4. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten wurden mit dem Rückzahlungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht ermittelt.

IV. Offenlegende Einzelpositionen

Der Jahresabschluss ist gemäß § 40 Abs 1 HSG 2014 gegliedert.

Das **Nichtanführen eines Punktes** dieses Anhangs gilt als Erklärung, dass die entsprechenden Angaben für die Hochschülerschaft nicht zutreffen.

1. Angabe, wenn die einmal gewählte Form der Darstellung, insbesondere der **Gliederung der Bilanz** nicht beibehalten wurde (§ 223 (1) UGB):

Die Form der Darstellung wurde nicht verändert.

2. Bei Ausweis eines „**negativen Eigenkapitals**“: Erläuterung, ob eine **Überschuldung** im Sinne des Insolvenzrechts vorliegt (§ 225 (1) UGB):

Es liegt ein **positives** buchmäßiges **Eigenkapital** vor.

Als österreichische HochschülerInnenschaft und Körperschaft öffentlichen Rechts ist kein Nennkapital auszuweisen.

3. **Abweichung von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (§ 236 Z 1 UGB):**

- Von den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurde **nicht** abgewichen.

4. Jeweils zusammengefasst für alle Posten die **Verbindlichkeiten** (§ 237 Z 1 in Verbindung mit § 242 (2) UGB) mit einer Restlaufzeit von **mehr als fünf Jahren**, mit einer Restlaufzeit von **mehr als einem Jahr** sowie der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten, für die **dingliche Sicherheiten** bestellt sind, sind in der **Beilage "Verbindlichkeitenspiegel"** ersichtlich.

- Es bestehen **keine Verbindlichkeiten** mit einer Restlaufzeit von **mehr als einem Jahr**.
- Es sind **keine dinglichen Sicherheiten** bestellt.

5. Aufgliederung und Erläuterung der gemäß § 199 UGB ausgewiesenen **Haftungsverhältnisse** (§ 237 Z 3 UGB); Betrag insgesamt:

- Es bestehen **keine Haftungsverhältnisse** zum Bilanzstichtag.

6. Die durchschnittliche **Zahl der Arbeitnehmer** (§ 239 (1) Z 1 UGB) betrug während des Geschäftsjahrs :

	<u>2015/2016</u>	<u>2021/2022</u>
Arbeiter	0	0
Angestellte	0	0
Gesamt	0	0

7. Alle **Geschäftsführer** und Mitglieder des **Aufsichtsrates** im Geschäftsjahr (Familienname und Vorname, § 239 (2) UGB):

- **Vorsitz:**

Geschäftsführer ab
Michael FÜRTHALLER 11.12.2018

- **Aufsichtsrat:**

- Ein **Aufsichtsrat** ist nicht vorgesehen.

8. Die Entwicklung der Posten des Anlagevermögens (Anlagenspiegel, § 226 (1) UGB) ist in der **Beilage „Anlagenspiegel“** ersichtlich.
9. **Zusätzlich erforderliche Angaben** zur Vermittlung eines möglichst **getreuen Bildes** der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens (§§ 222 (2) und 236 erster Satz UGB):
 - Es sind **keine** zusätzlichen Angaben **erforderlich**. Insbesondere ist die HochschülerInnenschaft der PH Oberösterreich von der akutellen **COVID-19** Situation **nicht wesentlich betroffen**, da die Beiträge der Studierenden unverändert überwiesen werden. Es kann aktuell von keiner finanziellen Beeinträchtigung durch die COVID-19 Pandemie ausgegangen werden.
10. Wurden **Angaben** gemäß § 238 (2) UGB **unterlassen**, weil sie geeignet sind, dem Unternehmen oder dem anderen Unternehmen einen **erheblichen Nachteil** zuzufügen (§ 241 (2) letzter Satz UGB)?
 - Es wurden **keine Angaben** gem. § 238 (2) UGB **unterlassen**.

11. Erläuterungen zur **Gewinn- und Verlustrechnung**

Gemäß HSG 2014 sind die Posten Personalaufwand, Sachaufwand sowie die Erträge & Aufwendungen für Großveranstaltungen und referatsübergreifende Projekte nach Organen und Referaten der Hochschülerschaft aufzuschlüsseln:

Personalaufwand, Aufwandsentschädigungen und Honorare

Der Personalaufwand, die Aufwandsentschädigungen und Honorare (Punkte 6 bis 8 der Gewinn- und Verlustrechnung) verteilen sich auf die einzelnen Referate wie folgt:

Aufwandsentschädigungen Funktionäre

Vorsitz	2.700,00
Vorsitz - Stellvertretende(r) 1	1.800,00
Vorsitz - Stellvertretende(r) 2	1.800,00
Referat für wirtschaftliche Angelegenheiten	1.800,00
Referat für Bildungspolitik	200,00
Referat für sozialpolitische Angelegenheiten	900,00
Referat für Öffentlichkeitsarbeit	900,00
Referat für Internationales	900,00
Referat für Ökologie und Nachhaltigkeit	800,00
Referat für organisatorische Angelegenheiten	900,00
Referat für feministische- und genderpolitische Angelegenheiten und Chancengleichheit	900,00
	13.600,00

Summe Personalaufwand, Aufwandsentschädigungen und Honorare **13.600,00**

Sachaufwendungen

Die Sachaufwendungen (Punkt 9 der Gewinn- und Verlustrechnung) verteilen sich auf die einzelnen Referate wie folgt:

Reise- und Fahrtaufwand, Sitzungskosten

Studienvertretung Sekundarstufe	24,00
HV	1.009,80
	<u>1.033,80</u>

Post und Telekommunikation

HV (Servergebühren)	24,00
Referat für Öffentlichkeitsarbeit	118,70
Referat für wirtschaftliche Angelegenheiten	144,00
	<u>286,70</u>

Büro- und Verwaltungsaufwand

HV	213,34
Studienvertretung Berufspädagogik	427,50
Referat für Bildungspolitik	68,10
	<u>708,94</u>

Aufwand für Werbung & Spenden

Referat für Öffentlichkeitsarbeit	955,19
Studienvertretung Sekundarstufe (Spenden aus Einnahmen Spritzerstand)	474,00
	<u>1.429,19</u>

Versicherung

Hochschulvertretung	<u>239,58</u>
---------------------	----------------------

Rechts- und Beratungsaufwand

Referat für wirtschaftliche Angelegenheiten	<u>8.006,64</u>
---------------------------------------------	------------------------

diverse betriebliche Aufwendungen

Verbrauchsmaterial

Referat für Bildungspolitik	<u>261,20</u>
-----------------------------	----------------------

Centausgleich

HV	<u>0,08</u>
----	--------------------

psychol. Beratung für Studierende

Referat für sozialpolitische Angelegenheiten - Psychotherapiefonds	<u>5.420,00</u>
--------------------------------------------------------------------	------------------------

Zuschüsse

Referat für sozialpolitische Angelegenheiten - Sozialfonds	<u>1.200,00</u>
------------------------------------------------------------	------------------------

Summe Sachaufwand

18.586,13

Erträge aus Veranstaltungen

Die Erträge aus Veranstaltungen (Punkt 11 der Gewinn- und Verlustrechnung) verteilen sich auf die einzelnen Referate wie folgt:

Erträge aus Veranstaltungen

Hochschulvertretung - Einnahmen Spritzerstand

473,86

Summe Erträge aus Veranstaltungen

473,86

Aufwendungen aus Veranstaltungen

Die Aufwendungen aus Veranstaltungen (Punkt 12 der Gewinn- und Verlustrechnung) verteilen sich auf die einzelnen Referate wie folgt:

Studienvertretung Sekundarstufe - Aufwendungen	210,03
Veranstaltungen - HV Schulung	713,90
HV Veranstaltungen - ÖH Brunch und Spritzerstand	368,96
Referat für Internationales	548,58
Allgemeines - Verpflegung	280,00
Referat für Ökologie und Nachhaltigkeit	332,13
Summe Verpflegung für Veranstaltungen	2.453,60

Aufwendungen aus Veranstaltungen

Referat für Gleichstellung	199,29
Organisationsreferat	88,13
HV - Allgemeines Teambuilding	187,00
Referat für Internationales	155,20
Studienvertretung Sekundarstufe	150,00
Referat für Ökologie und Nachhaltigkeit	50,00
Studienvertretung Berufspädagogik	621,16
Summe Aufwendungen aus Veranstaltungen	1.450,78

Summe Aufwendungen aus Veranstaltungen

3.904,38



Unterschrift des gesamten Vorsitz

HochschülerInnenschaft an
der PH Oberösterreich
200742

FORDERUNGSPIEGEL

zum 30.06.2022



- I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände
- 1. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände

	Gesamtbetrag	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr	davon Restlaufzeit über 1 Jahr	davon wechselmäßig verbrieft	davon Antizipationen	davon Pauschalwert- berichtigung
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	33.898,62	33.898,62	0,00	0,00	0,00	0,00

VERBINDLICHKEITENSPIEGEL

zum 30.06.2022



A. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten aus
Lieferungen und Leistungen

Gesamtbetrag	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr	davon Restlaufzeit über 1 Jahr	davon Restlaufzeit zw. 1 und 5 Jahre	davon Restlaufzeit über 5 Jahre	davon dinglich besichert	passive Antizipationen
--------------	-------------------------------------	--------------------------------------	--------------------------------------------	---------------------------------------	-----------------------------	---------------------------

2. sonstige Verbindlichkeiten

1.404	1.404	0	0	0	0	0
-------	-------	---	---	---	---	---

1.600	1.600	0	0	0	0	0
-------	-------	---	---	---	---	---

SUMME

VERBINDLICHKEITEN

3.004	3.004	0	0	0	0	0
--------------	--------------	----------	----------	----------	----------	----------

HochschülerInnenschaft an
der PH Oberösterreich
200742

RÜCKSTELLUNGEN

zum 30.06.2022



A. Rückstellungen

1. sonstige Rückstellungen

	Stand 01.07.2021	Verwendung	Auflösung	Zuweisung	Stand 30.06.2022
Vorjahr	9.685,00	9.335,00	350,00	6.050,00	6.050,00
	6.200,00	6.200,00	0,00	9.685,00	9.685,00

ANLAGENSPIEGEL gem. § 226
(1) UGB

zum 30.06.2022



	Stand 01.07.2021	Anschaffungs-/Herstellungskosten			Stand 30.06.2022	Stand 01.07.2021	kumulierte Abschreibungen			Stand 30.06.2022	Stand 01.07.2021	Stand 30.06.2022	Buchwerte	
		Zugänge	Abgänge	Umbuchungen			Abschreibungen	Zuschreibungen	Abgänge				Abschreibungen	Zuschreibungen
A. Anlagevermögen														
I. Sachanlagen														
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung		2.504	15.471	1.135	0	16.839	1.800	2.781	0	1.135	3.445	703	13.393	

I. Erträge im Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit	Budget / Plan It JVA	Ist It. Jahresabschluß	Differenz absolut	Differenz in %	Begründung
1. Studierendenbeiträge	€ 86.850,34	€ 101.112,25	€ 14.261,91	16%	Studienbeiträge höher als erwartet
2. Beiträge gem. §§ 7 Abs. 2, 14 Abs. 3 oder 25 Abs. 3 HSG 2014	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00		
3. Erträge aus Stiftungen, Spenden und Zuwendungen	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00		
4. Erträge aus Insertaten und Werbung	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00		
5. Sonstige Erträge	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00		
4369 Nebenerlöse nicht steuerbar	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00		
4760 Auflösung Rst Beratungen	€ 0,00	€ 350,00	€ 350,00		
4843 Öffentliche Förderung (§14 Abs. 4)	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00		
Summe I.	€ 101.462,25	€ 14.611,91	17%		
II. Aufwendungen im Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit			€ 0,00		
1. Personalaufwand			€ 0,00		
a. Gehälter	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00		
b. Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche MV-Kassen	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00		
c. Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00		
d. Sonstige Sozialaufwendungen	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00		
e. Personalkostenreserve - ggf. vorsehen	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00		
2. Funktionsgebühren	€ 15.300,00	€ 13.600,00	-€ 1.700,00	-11%	nicht alle Referatsposten waren planmäßig besetzt
3. Werkverträge und Honorare	€ 11.500,00	€ 0,00	-€ 11.500,00	-100%	Steuerberater ordnete Honorarnoten unter Sachaufwendungen zu
4. Sachaufwendungen	€ 40.080,00	€ 18.586,13	-€ 21.493,87	-54%	aufgrund der COVID-19 Pandemie wurden weniger Sachaufwendungen verbraucht
5. Abschreibungen	€ 211,77	€ 2.781,16	€ 2.569,39	1213%	Anschaffung von GWG und dadurch hohe "GWG Sofortabgänge"
6. Sozialförderungen	€ 11.900,00	€ 0,00	-€ 11.900,00	-100%	Aufwendungen finden sich in den Sachaufwendungen
Summe II.	€ 78.991,77	€ 34.967,29	-€ 44.024,48	-56%	
III. Ergebnis der unmittelbaren Vertretungstätigkeit (I - II)	€ 72.470,57	€ 66.054,62	€ 56.836,39		
IV. Erträge aus Veranstaltungen	€ 0,00	€ 473,86	€ 473,86		
V. Aufwendungen aus Veranstaltungen	€ 12.400,00	€ 3.904,38	-€ 8.495,62	-69%	Aufgrund der COVID-19 Pandemie wurden weniger Veranstaltungen abgehalten als geplant
VI. Ergebnis aus Veranstaltungen (IV - V)	-€ 12.400,00	-€ 3.904,38	€ 8.969,48	-72%	Veranstaltungen haben Covid bedingt nicht im geplanten Ausmaß stattgefunden
VII. Erträge aus wirtschaftlichen Aktivitäten/Wirtschaftsbetrieben/ Beteiligungen					
VIII. Aufwendungen aus wirtschaftlichen Aktivitäten/Wirtschaftsbetrieben/ Beteiligungen					
IX. Ergebnis aus wirtschaftlichen Aktivitäten/Wirtschaftsbetrieben/ Beteiligungen (VII - VIII)					
X. Finanzerträge	€ 0,00	€ 13,91	€ 13,91		
XI. Finanzaufwendungen	€ 400,00	€ 337,32	-€ 62,68	-16%	Kosten für Kontoführung geringer als angenommen
XII. Finanzergebnis (X - XI)	-€ 400,00	-€ 337,32	€ 76,59	-19%	Kosten für Kontoführung geringer als angenommen
XIII. Steuern und Abgaben	€ 0,00	€ 3,48	€ 3,48		
XIV. Ergebnis der laufenden Geschäftigkeit (Summe III, IV, VI, VII, XII, XIII)	-€ 2.961,48	-€ 62.737,55	€ 67.678,98		
XV. abzüglich Zuweisung zu Rücklagen	€ 0,00	€ 62.737,55	€ 62.737,55		
XVI. zuzüglich Auflösung von Rücklagen	€ 4.729,66	€ 0,00	-€ 4.729,66		
XVII. Ergebnis der laufenden Geschäftigkeit (XIV - XV + XVI)	€ 211,77	€ 0,00	€ 211,77		
Eigenkapital per 30.6.2022			€ 320.965,18		



FFR

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt.

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBI Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:
a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigenhaftigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungshilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigenhaftigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben werden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdata (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdata auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdata verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkolliktionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anruferantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSD § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittenen elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSD § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteidisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Datenverarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirkt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftragnehmers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmerge schäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkennnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittel erhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teihonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht nur auch nur teilweise Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untnlich, können diese ersetztweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.